

ENTGELTE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

VATTENFALL EUROPE DISTRIBUTION BERLIN GmbH

Messstellenbetrieb und Messung

SEITE/UMFANG
1/2

VERSION **08.12.2009**

Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernauslesung	75,00 EUR/Jahr
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	50,00 EUR
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	30,00 EUR
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	50,00 EUR
Zählerprüfung vor Ort (keine eichrechtliche Prüfung)	42,50 EUR
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort	89,00 EUR
Zählerwechsel bei Lastprofilkunden	38,55 EUR

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gleichzeitig erhoben. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

Niederspannung	
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	42,95 EUR
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	51,90 EUR
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	280,00 EUR
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	280,00 EUR
Stornierung eines Auftrags	17,80 EUR

In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.



Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2010.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Des Weiteren ist zum Aktenzeichen 1 BvR 2738/08 eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte haben kann. Sollte nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

SEITE/UMFANG 2/2

VERSION **08.12.2009**